



## **Reglement über die Gewährung von Reisekostenbeiträgen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)**

Gestützt auf Artikel 27 Buchstabe g der Statuten und auf das Finanz- und Unterschriftenreglement der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vom 1. Januar 2016 erlässt der Vorstand folgendes Beitragsreglement:

### **1. Grundsätze**

- 1.1. Gestützt auf Art. 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes SR 420.1 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) vom 14. Dezember 2012 (Stand am 1. Januar 2020) fördert die SAGW die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften.
- 1.2. Zur Förderung der Kommunikation und des Austausches von Forschungsergebnissen im internationalen Kontext richtet die SAGW an den wissenschaftlichen Nachwuchs, an Vorstandsmitglieder der Mitgliedsinstitutionen und an Personen, die schweizerische Organisationen in internationalen Dachverbänden vertreten, auf begründetes Gesuch hin Reisekostenbeiträge aus.

### **2. Gesuchsteller/-in**

- 2.1. Natürliche Personen, unabhängig davon, ob sie einer Mitgliedsinstitution der SAGW angehören oder nicht, können gemäss den Subventionsbedingungen (siehe Art. 5.1) Beitragsgesuche stellen.
- 2.2. Die Gesuchsteller/-innen müssen den Hauptteil ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz entfalten. Ihre Nationalität bzw. ihr Domizil / Wohnsitz sind unerheblich.

### **3. Verfahren bei der Gesuchsbehandlung**

- 3.1. Das Generalsekretariat prüft, ob alle für die Behandlung des Gesuches erforderlichen Unterlagen vorliegen. Nötigenfalls verlangt es vom Gesuchsteller / von der Gesuchstellerin Ergänzungen.
- 3.2. Das Generalsekretariat prüft, ob im Hinblick auf die verfügbaren Mittel auf das Gesuch eingetreten werden kann, ob es zurückgestellt oder ganz zurückgewiesen werden muss.
- 3.3. In der ersten Hälfte eines Jahres dürfen höchstens 60 Prozent der für das ganze Jahr vorgesehenen Mittel für solche Beiträge disponiert werden.

- 3.4. Die Beiträge bleiben bei der SAGW zurückgestellt, bis das Generalsekretariat eine mit Belegen versehene Schlussabrechnung erhält.
- 3.5. Die SAGW kann nicht auf Zusatzgesuche zu bereits von der SAGW gewährten Beiträgen eintreten.
- 3.6. Gesuchsstellende können jedes zweite Jahr Unterstützung für Reisekosten beantragen. Nachdem die SAGW die aktive Teilnahme an einer Tagung unterstützt hat, kann erst wieder ein neues Gesuch für eine Veranstaltung, die im übernächsten Kalenderjahr stattfindet, eingereicht werden. Referenzdatum ist die letzte Tagung, für die der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin einen Reisekostenbeitrag der SAGW erhalten hat. Von der Zweijahresregelung ausgenommen sind Beitragsempfänger/-innen gem. Art. 5.1.2 und 5.1.3.
- 3.7. Das Generalsekretariat eröffnet der Gesuchstellerin, dem Gesuchsteller den Entscheid über das Gesuch für Reisekostenbeiträge in Form einer Verfügung. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 13 FIFG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

#### **4. Grundsätze für die Beitragsgewährung**

- 4.1. Es werden nur Beiträge für Veranstaltungen von hoher wissenschaftlicher Qualität bewilligt.
- 4.2. Die Beiträge der SAGW haben subsidiären Charakter. Die Beitragsempfänger/-innen haben angemessene Eigenleistungen zu erbringen.
- 4.3. Die SAGW spricht Pauschalbeiträge in Form von Rahmenkrediten.

#### **5. Subventionsbedingungen und beitragsberechtigte Kosten**

##### 5.1. Allgemeine Subventionsbedingungen sind:

- 5.1.1. Aktive Teilnahme von Nachwuchsforschenden (Doktorierende oder Postdocs) im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung im Ausland (Vortrag, Poster, Diskussionsleitung oder Ähnliches). Die Alterslimite für diese Nachwuchsförderung liegt generell bei 38 Jahren. Als Nachwuchsforschende gelten auch Wissenschaftler/-innen über 38 Jahre, die sich in einer akademischen Laufbahn befinden, jedoch noch keine gesicherte Position im akademischen System innehaben.
- 5.1.2. Aktive Teilnahme von Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsinstitutionen im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung im Ausland zwecks Pflege der internationalen Kontakte der durch sie vertretenen Gesellschaft.
- 5.1.3. Persönliche Vertretung (oder innerhalb einer Delegation) der schweizerischen wissenschaftlichen Gemeinschaft (Fachgesellschaft, Kommissionen usw.) in internationalen Dachverbänden.

##### 5.2. Beitragsberechtigte Kosten sind:

- 5.2.1. Reisekosten, wobei das günstigste zumutbare Transportmittel zu wählen ist. Transporte am Tagungsort (ÖV, Taxi etc.) sind nicht beitragsberechtigt.

5.2.2. Übernachtungskosten, wobei diese nur Nachwuchswissenschaftlern-/innen vorbehalten sind. Die SAGW vergütet nicht mehr als Fr. 150.- pro Übernachtung.

Alle übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Tagungsteilnahme sind nicht beitragsberechtigt.

### 5.3. Ausschlussgründe

Von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen sind:

- Reisekosten für die Teilnahme an Tagungen in der Schweiz;
- Beiträge an Vortragsreisen;
- Teilnahme an Sommerschulen oder anderen Veranstaltungen, die vorwiegend Aus- oder Weiterbildungscharakter aufweisen;
- Reisekosten für Forschungsaufenthalte;
- Gesuche, die der Fristenregelung gemäss Art. 3.6 nicht entsprechen.

### 5.4. Gesuch

Jedem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- das Formular Reisekosten;
- ein detailliertes Budget und ein Finanzierungsplan, der insbesondere die Eigenleistungen sowie die weiteren erhaltenen oder beantragten Unterstützungen ausweist;
- ein Tagungsprogramm;
- Dokumente, welche eine aktive Teilnahme an der Veranstaltung bestätigen können (Bestätigung der Teilnahme, Einladung usw.);
- ein Lebenslauf des Gesuchstellers /der Gesuchstellerin.

Die Gesuche müssen spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin beim Generalsekretariat der SAGW eingetroffen sein.

## 6. Aufhebung früherer Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Reglemente der SAGW über die Gewährung von Reisekostenbeiträgen aufgehoben.

## 7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch den Vorstand am 14. September 2007 in Kraft. Es wurde am 8. August 2008 durch den Ausschuss präzisiert und am 9. Dezember 2011, am 12. Dezember 2014 sowie am 21. Februar 2020 durch den Vorstand teilrevidiert.

Bern, 21. Februar 2020

Der Präsident



Prof. Dr. Jean-Jacques Aubert

Der Generalsekretär



Dr. Markus Zürcher